

Beschlußvorlage

<sup>2. Adjektiv</sup>  
Satzung  
Auslandsverb.  
Brüssel  
96-98

zur Sitzung des Bundesvorstandes der CDU am Montag, den 24. Juni 1996,  
in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus

Zu TOP 3: Errichtung des CDU-Verbandes Brüssel-Belgien als Auslands-  
verband der CDU im Sinne von § 18 Abs. 7 Statut der CDU

1. Der Bundesvorstand der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) errichtet hierdurch aufgrund von § 18 Abs. 7 Statut der CDU den „CDU-Verband Brüssel-Belgien“ als Auslandsverband der CDU im Sinne des Satzungsrechts der CDU-Bundespartei.
2. Der Bundesvorstand der CDU erkennt den bestehenden „CDU-Verband Brüssel“ als den Auslandsverband der Partei im Sinne der Ziffer 1 an. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet des Königreichs Belgien. Die Anerkennung ist zunächst befristet bis 31. Dezember 1998.
3. Von der Zuordnung des „CDU-Verbandes Brüssel-Belgien“ zu einem Landesverband der CDU Deutschlands wird vorläufig abgesehen. Die parteiorganisatorische Zuordnung erfolgt unmittelbar zur Bundesgeschäftsstelle der CDU.
4. Generalsekretär Peter Hintze wird ermächtigt und beauftragt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen politischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist dabei sicherzustellen, daß der „CDU-Verband Brüssel-Belgien“ dauerhaft mindestens 100 Mitglieder umfaßt.
5. Dieser Beschluß tritt am 01. Juli 1996 in Kraft. Der „CDU-Verband Brüssel-Belgien“ beschließt bis zum 30. September 1996 unter Berücksichtigung des Satzungsrechts der CDU-Bundespartei und des Parteiengesetzes eine neue Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär der CDU bedarf.

✓  
24  
1  
16